

mit gewissen Feierlichkeiten (*juramentum solemne*) abgelegt (s. auch b. Art. Eidesvermahnung). Die Eidesformel war nicht immer und überall dieselbe. Insbesondere hat der exsecratorische Schluß des Eides (s. b. Art. Eid III) gewechselt. Nach dem canonischen Recht (c. 4, X de iur. 2, 24) lautet er: „So wahr mir Gott helfe und dieses sein heiliges Evangelium.“ Der bürgerliche Eid schloß bis zur Reformation vielfach (z. B. Goldene Bulle v. 1356, Cap. 2, § 3) mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen.“ Nach eingetretener Kirchentrennung wurde zur Erzielung möglicher Gleichförmigkeit unter den Katholiken und den reichsgesetzlich anerkannten Protestanten das Reichskammergericht angegangen, den Eid auf „Gott und das Evangelium“ zu stellen (R.-Absh. v. 1555, § 107; vgl. R.-K.-G.-D. v. 1555, Th. I, Tit. 57—85). Indes blieb bei Katholiken die Formel: „So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen“, nicht nur in den geistlichen Curien, sondern mitunter auch an weltlichen Gerichten (z. B. Kurbayr. G.-D. von 1753, Cap. 10, § 14, n. 2) die vorherrschende, obgleich auch die reichsgesetzliche: *Sio me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia* ganz dem katholisch-kirchlichen Gebrauche entspricht (vgl. die Bulle von Pius IV. *Injunctum nobis*, 13. Nov. 1564). Die von den neuesten deutschen Prozeßgesetzen vorgeschriebene Eidesformel: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden... so wahr mir Gott helfe“ (vgl. Str.-Pr.-D. § 62 und C.-Pr.-D. § 443), ist offenbar mit Rücksicht auf die reichsgesetzlich zugestandene Gleichberechtigung der Juden gewählt. — Die Eidesformel wird nach canonischem Recht unter Verührung der Evangelien oder Reliquien geleistet (körperlicher, leiblicher Eid, *juramentum corporale*; c. 10, X de maj. et obed. 1, 33). Nur die Bischöfe müssen den Zeugen- und Calumnieneid ohne Verührung der Evangelien (*propositis evangeliiis*) schwören. Der körperliche Eid findet sich auch in den Gesetzen des alten deutschen Reichs. Nach späteren Particularrechten wurde der Eid meist vor einem Crucifix und brennenden Lichtern, unter Emporhebung der drei ersten Finger der rechten Hand (Frauenspersonen legten diese sog. Schwörfinger auf die linke Brust), geschworen. Die neuesten deutschen Prozeßgesetze (s. Str.-Pr.-D. § 63; C.-Pr.-D. § 444) begnügen sich mit Leistung des Eides vor einem Mitgliede des Gerichts und Erhebung der rechten Hand. Nach denselben kann der gerichtliche Eid zu jeder Tageszeit, nicht bloß Vormittags, wie früher vielfach angeordnet war, und zwar von Landesherrn und Mitgliedern der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern in ihrer Wohnung geschworen werden (Str.-Pr.-D. § 71; C.-Pr.-D. § 444). Letztere, sowie Stumme leisten den Eid durch Unterschrift, Andere mittels Nachsprechens oder Ablesens (Str.-Pr.-D. § 63; C.-Pr.-D. § 444). Stellvertretung, welche im canonischen Rechte

bei dem Calumnieneide (c. 6, 7, X de iur. cal. 2, 7; c. 3, VI eod. tit. 2, 4), seitens der Landesgesetzgebungen auch bei anderen Eiden zugelassen wird, ist durch die Civil-Prozeßordnung (§ 440) bei der Eidesleistung völlig ausgeschlossen. Statt der wirklichen Eidesleistung genügt mitunter die Versicherung mit Handschlag oder das Handgelübde, vor Gericht indes nur die Berufung auf einen früheren Eid. Betreffs der Secten, welche den Eid für unerlaubt halten (s. b. Art. Eid II) und daher früher vielfach wie Eidweigernde bestraft wurden, ist in den neuen deutschen Prozeßordnungen anerkannt, daß die Betheurungsformeln derselben dem Eide gleichgeachtet werden sollen (G.-B.-G. § 51; Str.-Pr.-D. § 64; C.-Pr.-D. § 446). Gewiß ist es ja zu billigen, daß die neuen deutschen Prozeßgesetze auf die religiösen Gefühle aller staatlich anerkannten Religionen und Confessionen Rücksicht nehmen. Anstatt jedoch eine allgemeine Eidesformel und Solemnität für Alle vorzuschreiben, hätte man vielleicht jeder Confession ihre eigenthümliche Formel und Feierlichkeit belassen und jene allgemeine Formel für solche reservirt, welche sich zu keiner staatlich anerkannten Religion bekennen. Ferner scheint es übertriebene Rücksicht, wenn die Betheurungen von Mitgliedern der vorhin bezeichneten Secten dem wirklichen Eide der übrigen Staatsbürger gleichgestellt werden. So lange jene staatlich gebuldet sind, mögen ihre Betheurungsformeln genügen, um die Strafen der Eidesverweigerung (s. b. Art.) abzuhalten. Allein dieselben dem Eide völlig gleichzustellen, enthält eine Geringschätzung des letztern. Endlich vermißt man in den deutschen Prozeßgesetzen Bestimmungen über diejenigen, welche sich öffentlich als Gottesläugner bekennen. Werden solche von den Staatsgesetzen gebuldet, so müssen auch sie wegen Eidesverweigerung straflos bleiben. Andererseits trägt es zweifellos zur Herabwürdigung des Eides bei, wenn dieselben zur Eidesleistung zugelassen werden; sie sollten wie bestimmte andere Personen (vgl. § 66 der Straf-Prozeßordnung) unbeeidigt vernommen werden. [Kreuzwald.]

Eidesmündigkeit bezeichnet die zur Ablegung des Eides erforderliche Reife des Geistes. Während vor dem Gewissen (in foro conscientiae) jeder mit genügender Einsicht und Willensfreiheit abgeleistete Eid verbindlich ist, gleichviel, in welchem Alter der Schwörende steht, haben die positiven Gesetze vielfach die rechtliche Wirksamkeit des Eides an eine bestimmte Altersstufe geknüpft. Dieß geschah theils wegen der Heiligkeit, theils wegen der großen Tragweite des Eides. Ähnlichen Bezeichnungen entsprechend (wie Ehemündigkeit, Testamentsmündigkeit) wird jene höhere Altersstufe die Eidesmündigkeit genannt. Das canonische Recht schreibt für die Eidesleistung das Alter der Pubertät oder das vollendete 14. bez. 12. Lebensjahr vor (c. 14, 15, 16, c. XXII, qu. 5), mit welchem nach römisch-canonischem Recht die eigentliche Vor-